

Ausschussvorlage LUA 21/4
öffentlich vom 03.02.2025

Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/1296

Stellungnahmen von Anzuhörenden



IG Bauen-Agrar-Umwelt · Landesvertretung Hessen
Claudia Mävers · Neugarten 4 · 35315 Homberg (Ohm)

Neugarten 4
35315 Homberg (Ohm)

Vorsitzende: Claudia Mävers
Telefon: 06633 642102
Mobil: 0160 4706704
E-Mail: claudia.maevers@forst.hessen.de

Internet: www.lv-forst-hessen.igbau.de
www.igbau.de

An den

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

des hessischen Landtages

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Homberg (Ohm)
7. Januar 2025

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zur Drucksache 21/1296, Hessisches Waldgesetz

Funktion des Bannwaldes

Als Bannwald wird Wald bezeichnet, der unter Schutz steht um Eingriffe weitgehend zu versagen. Bannwald dient insbesondere den Interessen der Bevölkerung, da gerade im urbanen Gebieten Wald immer wieder durch andere Flächennutzungen in Anspruch genommen wird.

In Hessen gibt es rund 19.000 Hektar Bannwald. Das entspricht rund 2,1 Prozent der Waldfläche von Hessen. Schwerpunkte liegen rund um den Frankfurter Flughafen, nördlich von Wiesbaden, südlich von Darmstadt sowie in Nordhessen im Gebiet des Nationalparks Kellerwald-Edersee.

Bannwälder haben in den Ballungsräumen wichtige Funktionen für das Gemeinwohl.

- Sie dienen der Luftreinhaltung und dem Schutz vor Immissionen,
- dem Wasserhaushalt, der Hochwasservermeidung durch Wasserrückhalt, dem Grundwasserschutz und der Kühlung der Siedlungsräumen,

- sind in Ballungsräumen Trittsteine/Lebensräume für Pflanzen, Tiere und Pilze
- dienen als wichtiger Naherholungsraum für die Menschen.

Ansatz des Antrages

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des § 13 Bannwald des Hessischen Waldgesetzes geht die FDP von folgenden Sachverhalten aus:

- einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einer Erschwerung für die flexible Handhabung des Bannwaldschutzes,
- Verzögerungen bei Entscheidungen durch zusätzliche Beteiligungsverfahren und den verstärkten Einbezug von Naturschutzvereinigungen.

Ziel der FDP ist es, eine flexible Nutzung von Bannwäldern zu gewährleisten und einen Bürokratieabbau zu erzielen.

Einschätzung der IG BAU

Die FDP vertritt unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus die Interessen der Wirtschaft, insbesondere zum Abbau von Sand- und Kiesvorkommen. Die Nutzung von Sand- und Kiesvorkommen führt auf den Bannwaldflächen zum Totalausfall der Waldfunktion für einen sehr langen Zeitraum. Nach einer solchen Nutzung wird sich ein vergleichbares Waldökosystem aufgrund der Zerstörung des natürlichen Wasserhaushaltes und Bodengefüges nicht mehr entwickeln können. Daher handelt es sich hierbei nicht nur um eine zeitliche Änderung der Nutzungsart, sondern um eine endgültige, qualitative Veränderung einer möglichen Waldsukzession auf deutlich niedrigerem Niveau.

Ausnahmen von der Schutzfunktion der Bannwaldausweisung sind im aktuellen § 13 Hess. Waldgesetz a) Abs. 2 Satz 2 1+2 sowie b) Abs 5 aa) – cc) eingeräumt. In diesen „Härtefällen“ ist eine wirtschaftliche Nutzung von Bannwäldern möglich. Dass diese Hürden für eine wirtschaftliche Nutzung von

Bannwäldern hoch liegen und in der Gesetzesänderung von 2019 auch mit Stimmen der Opposition beschlossen wurden, unterstreicht den breiten Konsens des Schutzes von Bahnwäldern.

Dass der Gesetzgeber wertvollen Wald in Ballungsräumen vor unberechtigten Zugriffen jeglicher Art mit dem Instrument der Bannwaldausweisungen schützt ist gut nachvollziehbar und im Sinne der Allgemeinheit. Die Entscheidungen um die Nutzung solcher Naturräume bedürfen einer breiten Diskussion und nehmen Zeit in Anspruch. Dies ist aus Sicht der Allgemeinheit sinnvoll und unvermeidbar. Der Wert dieser Waldflächen ist im Zuge des Klimawandels noch deutlich gestiegen.

Dass nun durch die vorgeschlagene Änderung die FDP die Einbeziehung der Naturschutzvereinigungen wieder abschaffen will offenbart das Selbstverständnis der FDP: es geht ihr um eine unregelmäßige Nutzung der Ressource Bannwald im Ballungsgebiet.

Dies ist nicht im Interesse des Ökosystems Wald und schon gar nicht im Interesse der Bürger. Aus den oben genannten Gründen ist der Gesetzentwurf der FDP abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Mävers

Von: [VBU Hessen, Brucato, Lena](#)
An: [Czech, Annette \(HLT\)](#)
Cc: [Franz, Swetlana \(HLT\)](#)
Betreff: WG: Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zu Drucks. 21/1296, Waldgesetz
Datum: Dienstag, 7. Januar 2025 14:20:07
Anlagen:

Sehr geehrte Frau Franz,

vielen Dank für Ihre Einladung zur Anhörung bezüglich des Gesetzesentwurfs zur Änderung des hessischen Waldgesetzes. Wir schätzen die Möglichkeit, am politischen Dialog teilzunehmen.

Wir vertreten die Interessen der Bauwirtschaft, wobei unser Fokus auf der Verwendung von Materialien und der Umsetzung von Bauprojekten liegt. Unsere Tätigkeit in der Bau-Wertschöpfungskette setzt daher später an als die der Waldbesitzer und Rohstoffproduzenten. Aus diesem Grund sehen wir von einer Stellungnahme ab und werden auch nicht an der genannten Anhörung teilnehmen. Grundsätzlich möchten wir jedoch betonen, dass wir die Gewinnung heimischer Rohstoffe als einen wichtigen Aspekt für die nachhaltige Entwicklung unserer Branche betrachten und weiterhin entsprechende Initiativen unterstützen. Ich danke für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Brucato

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



**Verband baugewerblicher
Unternehmer Hessen e.V.**

Emil-von-Behring-Straße 5
60439 Frankfurt am Main
T [+49 \(69\) 95809 - 222](tel:+49(69)95809-222)
brucato@bgvht.de



Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.
Hauptgeschäftsführer Rainer von Borstel
Amtsgericht Frankfurt am Main: Vereinsregister 4237
Steuernummer: 014 224 40225

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Hessisches Waldgesetz

**Stellungnahme zum FDP-Gesetzentwurf zur
Änderung des Hessischen Waldgesetzes
(HWaldG)
– Landtagsdrucksache 21/1296**

Fr., 31.01.2025

Zusammenfassung

Die VhU begrüßt den von der FDP-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG), da dadurch die 2014 und 2022 erfolgten Verschärfungen des Bannwaldschutzes zurückgenommen werden.

Im Jahr 2022 hat der Hessische Landtag durch eine Änderung des HWaldG eine Verschärfung des Bannwaldschutzes beschlossen. Die verschiedenen Voraussetzungen für eine künftige Gewinnung von Rohstoffen im Bannwald wirken nun so zusammen, dass einzelne Voraussetzungen zwar möglicherweise überwindbar sind, niemals jedoch alle gleichzeitig. Es ist davon auszugehen, dass ohne eine erneute Änderung des HWaldG die Rohstoffgewinnung im bisherigen Bannwald künftig generell unmöglich ist. Faktisch wurde durch die Gesetzgebung des Jahres 2022 der langfristige Ausstieg aus der standortgebundenen Gewinnung von Sand und Kies insbesondere im Rhein-Main-Gebiet beschlossen, wo der Bedarf an mineralischen Rohstoffen besonders hoch ist.

Die Corona-Pandemie, der russische Überfall auf die Ukraine, der zwei Tage nach dem Beschluss des HWaldG 2022 begann, oder die schwere Beeinträchtigung der Mosel-Binnenschifffahrt durch den Unfall an der Schleuse Müden vom 08.12.2024 zeigen, wie schnell Lieferketten auseinanderbrechen können. Versorgungssicherheit bei Baurohstoffen durch eine Gewinnung vor Ort ist ein Standortvorteil in einer dynamischen Wirtschaftsregion, die einen großen Baubedarf hat: Sei es für Wohnungen, sei es für Verkehrsinfrastruktur, für Gewerbegebiete oder für neue Energieinfrastruktur. Zudem sind kurze Transportwege ökologisch günstig, weil sie LKW-Verkehr und CO₂-Emissionen vermeiden. Überdies werden die Baukosten gedämpft, wenn Sand und Kies vor Ort beschafft und nicht teuer von weit her transportiert werden müssen. Das kann ein Beitrag gegen weiter steigende Mieten und Immobilienpreise sein. In Hessen gibt es einen Bannwaldbestand i.H.v. 19.000 Hektar. Lediglich 110 Hektar (0,6 Prozent) davon sind als potenzielle Abbauf Flächen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Hessen betroffen.

Angesichts dieser Relation und der gesamtwirtschaftlich überragenden Bedeutung der heimischen Gewinnung mineralischer Rohstoffe sollte die Zulässigkeit der Rohstoffgewinnung im Bannwald neu geregelt und ermöglicht werden, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Hierfür ist eine Änderung des HWaldG nötig. Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion berücksichtigt diese Notwendigkeit, die VhU begrüßt den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion.

1. Grundsätzliche Anmerkungen zu Rohstoffgewinnung und -bedarf

1.1 Mineralische Rohstoffe sind Vorleistungsgüter für nahezu alle Industrien

Mineralische Rohstoffe wie Naturstein, Sand, Kies und Ton sind nahezu überall unverzichtbar. Zum Bau und Erhalt von Infrastruktur und Gebäuden, für industrielle Anwendungen, sowie für Energiewende und Transformation liefert die Gesteinsindustrie unverzichtbare Rohstoffe. Auch Industrien wie Keramik, Glas, Metall und Pharma kommen ohne mineralische Rohstoffe nicht aus.

1.2 Regionale Versorgungssicherheit mit Sand, Kies und Hartsteinen gefährdet

Mineralische Rohstoffe sind geologisch ungleichmäßig verteilt. Sie können nur da abgebaut werden, wo sie im Boden vorhanden sind. In Südhessen sind einige besonders hochwertige Rohstoffvorkommen von Bannwaldflächen überlagert.

In Hessen wurden gemäß der Lagerstättenerhebung im Jahr 2016 ca. 7,3 Mio. Tonnen Sand und Kies gefördert. Die direkt vom Bannwald betroffenen Betriebe produzierten dabei ca. 1 Mio. Tonnen. Wir gehen davon aus, dass in Hessen ca. 110 Hektar Abbauf Flächen von Bannwald überplant sind. Dem stehen 19.000 Hektar Bannwald in Hessen gegenüber. Vom gesamten hessischen Bannwaldbestand wären damit nur 0,58 Prozent betroffen. Dieser verhältnismäßig kleine Anteil an Rohstoffgewinnung im Bannwald ist dabei ins Verhältnis zu setzen zur hohen Bedeutung für die regionale Rohstoffversorgung, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet.

Der Frankfurter Ballungsraum weist mit Abstand die größte Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen in Hessen auf. Die Auswirkungen des verschärften Bannwaldschutzes spürt die Rohstoffwirtschaft (bspw. Steinbrüche zur Gewinnung von Natursteinen) jedoch auch abseits des Rhein-Main-Gebietes. Für Südhessen ist die Versorgungssituation unlängst im Rahmen der Neuaufstellung des RegFNP Südhessen erhoben worden und stellt sich wie folgt dar:

Für Südhessen wird von einem jährlichen Bedarf an Sand und Kies von 13,5 Mio. t ausgegangen. Dem stehen nach der Lagerstättenerhebung des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) lediglich 4,8 Mio. t Förderung in Südhessen gegenüber. Das bedeutet ein Defizit von 8,7 Mio. t (65 %). Im Naturstein-Sektor steht in Südhessen eine Förderung von 6,5 Mio. t einem jährlichen Bedarf von 10,6 Mio. t gegenüber. Daraus ergibt sich ein Defizit von 39 %.¹ Dabei wird hervorgehoben, dass im baden-württembergischen Teil des Odenwaldes kein Hartgestein mehr gewonnen wird, weshalb den wenigen südhessischen Abbaustellen eine noch größere Bedeutung zukommt. Die Defizite müssen durch Zufuhren aus anderen Bundesländern gedeckt werden (s. auch HessVGH, Urt. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 80).

Im Ballungsraum Rhein-Main besteht bereits heute eine erhebliche Deckungslücke, was die Förderung und den Verbrauch mineralischer Rohstoffe angeht. Erweiterungen bereits bestehender Abbaubetriebe im Bannwald erscheinen durch die 2022 beschlossene Gesetzesverschärfung praktisch ausgeschlossen. Mittelfristig wird sich diese Deckungslücke weiter vergrößern, damit läuft insbesondere der Ballungsraum Rhein-Main absehbar in einen Versorgungsengpass hinein.

1.3 Regionale Rohstoffgewinnung leistet wertvollen Beitrag zum Naturschutz

Rohstoffgewinnung erfolgt in Südhessen bereits heute unter höchsten naturschutzfachlichen Standards und unter ökologischer Baubegleitung. Für jedes Gewinnungsvorhaben sind Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierungsaufgaben für die Betreiber verpflichtend. So wird sichergestellt, dass dort, wo ein Eingriff erfolgt, auch der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, in vielen Fällen sogar verbessert wird.

Die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnungsvorhaben erfolgt zeitlich begrenzt. Die sich an die Rohstoffgewinnung anschließende Rekultivierung, zu der die Betreiber verpflichtet sind, bietet die Chance, Wald mittelfristig angepasst an den Klimawandel aufzuforsten. Die Rohstoffindustrie hat entgegen aller Kritik gezeigt, dass die Rekultivierung erfolgreich ist. Der auf den rekultivierten Flächen aufgeforstete Wald hat alle Möglichkeiten, sich voll zu entwickeln und wird durch die Pflanzung klimaangepasster Baumarten künftigen Herausforderungen des Klimawandels gegenüber besser als vorher gewappnet sein.

¹ Regionalversammlung Südhessen (2024), Drs. Nr. X / 38.4 – [Rohstoffbericht 2024](#) vom 09.02.2024, S. 4. Zugeordnet zur Beschlussdrucksache Nr. X / 38.3 zu Drucksache Nr. X / 38.2 - Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 05.02.2022 „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“.

1.4 Regionale Rohstoffgewinnung trägt zu mehr Artenschutz bei

Rohstoffgewinnungsstätten bieten während der Gewinnung seltene dynamische Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die diese, insbesondere in den hochverdichteten Regionen Hessens, so in der Natur – auch im Bannwald – nicht vorfinden können. Diese bedrohten Arten werden durch den Rohstoffabbau nicht gefährdet, sondern sind gerade auf diesen angewiesen. So leistet die Rohstoffindustrie einen wichtigen Beitrag zu mehr Artenvielfalt in Hessen. Ein Ende des Rohstoffabbaus würde zu einer Verdrängung dieser seltenen und/oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten aus der Region führen, da diesen der Lebensraum genommen wird. So kommen Kreuz-, Geburtshelfer- und Wechselkröte großteils nur noch in aktiven oder ehemaligen Tagebauen vor. Es finden aber auch die Zauneidechse oder der Bienenfresser ihren Lebensraum in Gewinnungsstätten.

1.5 Regionale Rohstoffgewinnung schützt das Klima

Die Leistung des Waldes für das Klima steht außer Frage. Es schadet dem Klima aber um ein Vielfaches mehr, wenn benötigte Baurohstoffe nicht, wo dies möglich ist, aus regionalen Gewinnungsstätten gefördert, sondern über weite Wege dorthin transportiert werden, wo sie am Ende gebraucht werden. Dies führt zu unnötigen CO₂-Emissionen, die bei einer ortsnahen Versorgung nicht entstünden.

1.6 Wohnungs- und Infrastrukturbau braucht regionale Rohstoffe

Laut Wohnraumbedarfsprognose werden bis 2040 im Gebiet des Regierungspräsidiums Darmstadt 307.000 zusätzliche Wohnungen benötigt. Dazu kommt der Infrastrukturbau zum Erhalt und Ausbau der öffentlichen Verkehrswege. Für beide Bedarfe – Wohnraum und Verkehrswege – werden insbesondere in Südhessen auch weiterhin große Mengen an Primärrohstoffen benötigt.

Beispielsweise werden für ein großes Infrastrukturprojekt wie den acht Kilometer langen Frankfurter Fernbahntunnel, den Kommunal- und Naturschutzverbände begrüßen, hunderttausende Tonnen an mineralischen Rohstoffen benötigt.²

1.7 Recycling-Baustoffe können die mittelfristig entstehende Lücke bei Baurohstoffen keineswegs ausgleichen

Gemäß dem Monitoring 2022 für Mineralische Bauabfälle, den eine Initiative der Baustoffindustrie, der Bauwirtschaft und der Entsorgungswirtschaft herausgibt, wurden im Jahr 2022 insgesamt 564,1 Mio. t Gesteinskörnungen in Deutschland produziert. Davon entfielen 253 Mio. t auf Kiese und Sande, 210 Mio. t waren Natursteine und 25,8 Mio. t. wurden aus industriellen Nebenprodukten hergestellt. An Recycling-Baustoffen wurden 75,3 Mio. t hergestellt. Damit machten die Recycling-Baustoffe einen Anteil von 13,4 Prozent der Gesamtproduktion an Gesteinskörnungen in Deutschland aus.³

Selbst wenn sich die Recyclingquote verdoppeln ließe, würde damit nur gut ein Viertel des Bedarfs an Baurohstoffen gedeckt. Es wird also auch zukünftig einen großen Bedarf an Primärrohstoffen geben.

² BUND und andere (2021), [Gemeinsame Resolution von 19 Partnern für den Frankfurter Fernbahntunnel](#).

³ Kreislaufwirtschaft Bau (2024), [Mineralische Bauabfälle Monitoring 2022](#), S. 10

1.8 Fehlende Regionale Baurohstoffe – Auswirkungen auf die Entwicklung der Baukosten

Die Preise für Bauen steigen seit Jahren stärker als die Inflation. So stieg beispielsweise der Preisindex für den Wohnungsneubau in Hessen von 2021 bis November 2024 um 27,5 Prozent. Diese Preisentwicklung ist eine große Herausforderung für das politische Ziel, günstigen Wohnraum zu schaffen.⁴

Die Änderung des HWaldG 2022 dürfte praktisch langfristig den Ausstieg aus der Gewinnung regionaler Baurohstoffe im Großraum Frankfurt bedeuten. Das wird das Angebot an Sand und Kies mittel- bis langfristig verknappen und in der Rhein-Main-Region für weniger Wettbewerb bei Rohstoffanbietern sorgen. Bei vorhandener Nachfrage werden weniger Angebot und weniger Wettbewerb zu höheren Preisen für Sand und Kies führen. Mittel- bis langfristig werden also durch die geltende Gesetzeslage die Baukosten im Wohnungsbau wie auch im Infrastrukturbau weiter steigen. Bei ohnehin zu hohen Baukosten sollte dieser absehbare weitere Anstieg der Baukosten jedoch unbedingt vermieden werden.

2. Welche konkrete Problematik ergibt sich aus der 2022 beschlossenen Verschärfung des Bannwaldschutzes?

Aufgrund der 2022 beschlossenen Verschärfung des Bannwaldschutzes soll die temporäre Rodung von Bannwald die (Teil-) Aufhebung der Bannwalderklärung erfordern. Voraussetzungen für (Teil-) Aufhebung der Bannwalderklärung zugunsten von Rohstoffgewinnungsvorhaben sind (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a und Abs. 5 S. 4 HWaldG):⁵

- a) Erforderlichkeit / überwiegendes öffentliches Interesse
- b) überregionale Bedeutung
- c) Verwendung der Rohstoffe ausschließlich für Zwecke, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können
- d) Glaubhaftmachung, dass in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig aufgeforstet werden können

Die Stellungnahme von STKautz Rechtsanwälte aus dem Jahr 2021 erklärt hierzu: „Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a HWaldG erscheinen so aufeinander abgestimmt, dass einzelne von ihnen möglicherweise überwindbar sind, niemals jedoch alle gleichzeitig. Dies scheint auf den ersten Blick zu dem Ergebnis zu führen, dass eine Rohstoffgewinnung im Bannwald künftig generell unzulässig sein soll und eine Bannwalderklärung zum Zweck der Rohstoffgewinnung nicht mehr (teilweise) aufgehoben werden darf.“⁶ Die geltende Regelung in § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a HWaldG führt damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Die Wirtschaft und auch die Region Südhessen sind zur Deckung ihres Bedarfs an mineralischen Rohstoffen aber auf einen klaren und stabilen Rechtsrahmen angewiesen.

⁴ Hessisches Statistisches Landesamt (2024), [Preisindizes für Bauwerke in Hessen im November 2024](#), S. 12.

⁵ ULA (2021), [Ausschussvorlage ULA 20/29](#) – Teil 2 – Stellungnahmen zum Bannwaldgesetz, Stellungnahme STKautz Rechtsanwälte, S. 43.

⁶ ULA (2021), [Ausschussvorlage ULA 20/29](#) – Teil 2 – Stellungnahmen zum Bannwaldgesetz, Stellungnahme STKautz Rechtsanwälte, S. 44.

3. Ermöglichung der Rohstoffgewinnung - Das braucht die Wirtschaft

§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchst. a) HWaldG sollte so geändert werden, dass künftig eine Rohstoffgewinnung im Bannwald unter klar definierten und sinnvoll erfüllbaren Voraussetzungen ermöglicht wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Wald nach der Wiederverfüllung einer Gewinnungsstätte mit einem höheren naturschutzfachlichen Wert und besserer Klimaresilienz wieder aufgeforstet werden kann. Die Rodung für Zwecke der Rohstoffgewinnung ist somit ein „temporärer Eingriff“ im Sinne des Koalitionsvertrages, unabhängig davon, ob man eine Rodung im rein forstrechtlichen Sinne als temporär einstuft (wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof) oder nicht. Denn die Fläche kann nach Abschluss der Gewinnung als Wald der Natur wieder zur Verfügung gestellt werden, und zwar mit höherem naturschutzfachlichen Wert und besserer Klimaresilienz als vorher.

Mindestens sollte das Hessische Waldgesetz um eine Öffnungsklausel zur Gewinnung von Rohstoffen mit Einzelfallprüfung ergänzt werden. Der 2022 neueingeführte de facto kategorische Ausschluss der Rohstoffgewinnung im Bannwald muss korrigiert werden.

4. Anmerkungen zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

Die von der FDP vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt darauf ab, die Regelungen des § 13 HWaldG zu „Schutzwald, Bannwald und Erholungswald“ auf den Stand der gesetzlichen Regelung aus dem Jahr 2013 zurückzudrehen. Damit würden die 2014 und 2022 erfolgten gesetzlichen Verschärfungen des Bannwaldschutzes zurückgenommen.

Die VhU begrüßt die von der FDP-Fraktion beabsichtigte Rückführung des § 13 HWaldG auf den Stand von 2013 grundsätzlich. Denn 2014 wurde der Bannwaldschutz verschärft, wodurch die Rohstoffgewinnung im bisherigen Bannwald erheblich eingeschränkt wurde. Durch die weitere Gesetzesänderung im Jahr 2022 wurde der Bannwaldschutz so weit verschärft, dass die Rohstoffgewinnung im bisherigen Bannwald zukünftig gar nicht mehr möglich zu sein scheint.

Die Bannwalderklärung dient dem Schutz des Waldes im Hinblick auf die verschiedenen in der Norm genannten Funktionen und setzt voraus, dass der Wald, der zu Bannwald erklärt werden soll, im Hinblick auf diese „in besonderem Maße schützenswert“ ist. Mit Blick auf den Schutzzweck der Schutzkategorie „Bannwald“ ist es plausibel, die (teilweise) Aufhebung einer Bannwalderklärung von Voraussetzungen abhängig zu machen.

Die bestehenden Bannwalderklärungen in Hessen dienen dabei jeweils nicht allen im Gesetz genannten, sondern durchaus unterschiedlichen Zwecken, die sich der jeweiligen Bannwalderklärung entnehmen lassen. Dabei erfordert die Bannwaldausweisung eine „eher großräumige Betrachtung zusammenhängender Waldflächen“ (HessVGH, Urt. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 47; HessVGH, Beschl. v. 14.07.2020 – 4 C 2108/15.N – NuR 2021, 344, juris-Tz. 71). Das bedeutet, dass nicht alle zu Bannwald erklärten Wälder und auch nicht alle Flächen innerhalb ein und desselben Bannwaldes dasselbe Gewicht haben.

Die ursprüngliche Fassung des § 13 Abs. 2 S. 1 HWaldG aus dem Jahr 2013 hatte die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Bannwalderklärung davon abhängig gemacht, dass „überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern“. Das ermöglichte es, die Bedeutung und das Gewicht des Bannwaldes am jeweiligen Standort dem Gewicht und der Bedeutung des Projekts gegenüberzustellen, für das die Rodung beabsichtigt war. In der aktuell geltenden Fassung sind die Gründe

für die (teilweise) Aufhebung einer Bannwalderklärung demgegenüber so definiert, dass für eine Abwägung der widerstreitenden Belange im Einzelfall weniger Raum ist als in der ursprünglichen Gesetzesfassung. Das gilt auch für die Regelung zur Rohstoffgewinnung (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchst. a) HWaldG in der aktuell geltenden Fassung). Dies wird der Bedeutung der Versorgung der hessischen Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen auf kurzen Transportwegen (siehe dazu oben) nicht gerecht. Es empfiehlt sich deshalb, die (teilweise) Aufhebung von Bannwalderklärungen zum Zweck der Rohstoffgewinnung (und ggf. auch mit Blick auf andere Zwecke) wieder – wie in der ursprünglichen Fassung des § 13 Abs. 2 S. 1 HWaldG aus dem Jahr 2013 – davon abhängig zu machen, dass „überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern“.

Nach derzeitiger Regelung erklärt die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald. Ein Festhalten an der derzeitigen Regelung zur Beteiligung der „obersten Forstbehörde“ halten wir für sinnvoll. Zur Verfahrensvereinfachung schlagen wir jedoch vor, die Bannwalderklärung sowie ihre Änderung und Aufhebung nicht mehr vom „Einvernehmen“, sondern lediglich vom „Benehmen“ der obersten Forstbehörde abhängig zu machen.

Was den Rechtscharakter der Bannwalderklärungen angeht, für die auch aus unserer Sicht wieder zu dem Rechtscharakter der Allgemeinverfügung zurückgekehrt werden sollte, wäre zu erwägen, ob die Anlage zum HWaldG aufzuheben ist, zumal in § 13 in der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Fassung auf die Anlage nicht mehr Bezug genommen wird.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft
und Umwelt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: s.franz@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag zur
Änderung des Hessischen Waldgesetzes - Drucks. 21/1296**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir hatten die Stärkung des Bannwaldes im Jahr 2021/2022 als positiv bewertet. Dementsprechend lehnen die Mitgliedsstädte, die uns nun zu dem hier betreffenden Antrag der FDP-Fraktion geantwortet haben, die Rückführung der gesetzlichen Regelungen auf den Stand von 2013 ab. Die aktuellen Regelungen seien unverzichtbar, um die Herausforderungen durch Klimawandel und Biodiversitätsverlust zu bewältigen. Sie böten einen effektiven rechtlichen Rahmen für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung unserer Wälder. Eine Rückkehr zu schwächeren Standards sei ein Rückschritt, der weder ökologisch noch gesellschaftlich zu verantworten sei.

Ihre Nachricht vom:
17.12.2024

Ihr Zeichen:
P 2.10

Unser Zeichen:
TA 854 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
31.01.2025

Stellungnahme Nr.:
009-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Dass der Gesetzgeber wertvollen Wald in Ballungsräumen vor unberechtigten Zugriffen jeglicher Art mit dem Instrument der Bannwaldausweisung schütze, sei sinnvoll und im Sinne der Allgemeinheit. Die Entscheidung um die Nutzung solcher Naturräume bedürfte einer breiten Diskussion und nehme Zeit in Anspruch. Der Wert dieser Waldflächen für die Umwelt sei im Zuge des Klimawandels noch deutlich gestiegen.

Eine wirtschaftliche Nutzung von Bannwald ist bereits nach aktuellem Recht in Härtefällen möglich. Dass die Hürden für eine wirtschaftliche Nutzung von Bannwäldern hoch liegen und in der Gesetzesänderung von 2022 auch mit Stimmen der Opposition beschlossen wurden, unterstreiche den breiten damaligen Konsens zum Schutz von Bannwäldern.

Eine unserer Mitgliedsstädte weist noch darauf hin, dass die Nutzung von Sand- und Kiesvorkommen auf Bannwaldflächen für einen sehr langen Zeitraum zum Totalausfall der Waldfunktion führe. Nach einer solchen Nutzung werde sich ein vergleichbares Waldökosystem aufgrund der Zerstörung des natürlichen Wasserhaushaltes und Bodengefüges nicht mehr entwickeln können. Daher handele es sich nicht nur um eine zeitliche Änderung der Nutzung, sondern um eine endgültige, qualitative Veränderung einer möglichen Waldsukzession auf deutlich niedrigerem Niveau.

Aus unserer Mitgliedschaft werden folgende weitere Gründe vorgetragen, die für eine Beibehaltung der aktuellen Regelung sprechen:

1. Bannwald als unverzichtbarer Schutzmechanismus

Bannwälder böten langfristigen Schutz vor Übernutzung und sicherten essenzielle Ökosystemleistungen wie CO₂-Speicherung, Artenvielfalt und Wasserschutz. Die aktuellen Regelungen seien ein bewährtes Mittel, um diese Ziele zu erreichen.

2. Beteiligung stärkt Akzeptanz

Das erweiterte Anhörungsverfahren stärke die Legitimation und Akzeptanz. Darüber hinaus sei die Beteiligung ein Garant für sorgfältig abgewogene und breit akzeptierte Entscheidungen.

3. Verwaltungsaufwand ist gerechtfertigt

Der vermeintlich erhöhte Verwaltungsaufwand diene dem Schutz langfristiger Ökosystemleistungen und der Sicherung ökologischer Stabilität. Eine Reduktion der Verfahren würde Risiken für die Umwelt schaffen und kurzfristigen Interessen Vorschub leisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft
und Umwelt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpartner:
Alexander Groß

Telefon:
02 03 / 9 92 39 0
0151 / 20 56 18 52

E-Mail:
alexander.gross@vero-baustoffe.de

Datum:
31. Januar 2025

Stellungnahme des Verbands der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero) im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten - Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes – Drucks. 21/1296 –

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des o. g. Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Dieser Gelegenheit kommen wir sehr gerne nach.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie in acht Bundesländern. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Naturstein, Kies, Sand, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.

Zusammenfassung

Als Wirtschaftsverband für die Bau- und Rohstoffbranche begrüßen wir den von der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ausdrücklich.

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03/9 92 39-0
Telefax: 02 03/9 92 39-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 04 31/53 54 73 3

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 05 11/8 50 53 44

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 0 62 41/9 21 92 34

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/88 00 63-02
Telefax: 06 11/88 00 63-03

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97 3607 0050 0075 8268 00

Vereinsregister Duisburg:

VR4845

Hauptgeschäftsführer:

RA Raimo Bengler

Die Verschärfung des HWaldG Anfang 2022 muss rückgängig gemacht werden, da sie mittelfristig zu einem faktischen Ausschluss der bestmöglichen Versorgung mit wichtigen Baurohstoffen aus und für die Metropolregion Rhein-Main führt. Vor dem Hintergrund volatiler globaler Lieferketten, dem großen Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den Wohnungsbau und der Notwendigkeit der Erhaltung der Infrastruktur, um nur einige wichtige Beispiele zu nennen, ist ein differenzierter Ansatz im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in Zukunft notwendig. Die Änderung der hierfür maßgeblichen Regelungen im HWaldG sind somit geboten und aus unserer Sicht notwendig.

1. Allgemeine Hinweise zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und zur Bedeutung der Rohstoffgewinnung für Deutschland und Hessen

Die mineralische Rohstoffindustrie in Hessen braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft fordern wir daher von der Landespolitik und den verantwortlichen Planungsebenen regelmäßig, dass die regionale Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen ein wichtiger Eckpfeiler in der Arbeit der Landespolitik darstellen muss.

Die Unternehmen der mineralischen Rohstoffindustrie in Hessen leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und der Bevölkerung, vergleichbar mit deren Versorgung mit Wasser, Strom und der Übertragungsmöglichkeit von Daten. Mineralische Rohstoffe stehen am Anfang der Wertschöpfung. Sie bilden die Grundlage für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung von Energie und für die Erbringung von Dienstleistungen. Grundlage sind mineralische Rohstoffe zudem auch für die Energiewende. Keine Windkraftanlage lässt sich ohne Betonfundament und Zuwegung in Form von Schotterwegen bauen und kein Fahrradweg ohne Asphalt und Unterbau mit Gesteinskörnungen umsetzen. Ohne regionale Rohstoffgewinnung ist somit auch die Energiewende nicht realisierbar. Mineralische Rohstoffe sind unerlässlich bei der direkten Anwendung im Zuge von Baumaßnahmen und bilden darüber hinaus den Grundstoff für die Produktion in einer Vielzahl industrieller Prozesse. Für mineralische Rohstoffe gilt dabei ganz besonders ein regionaler Fokus: Sie werden an bestimmten Standorten gewonnen, in der Regel nur über kurze Distanzen transportiert und dort direkt verwendet und weiterverarbeitet. Hierdurch entsteht eine Wertschöpfung, die sich fortsetzt und neben den Arbeitsplätzen in der eigentlichen Rohstoffgewinnung mittelbar auch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in den nachgelagerten Folgeindustrien vor Ort schafft.

Regionale Rohstoffgewinnung und der regionale Einsatz dieser Rohstoffe über kurze Transportwege tragen überdies wesentlich zum Klimaschutz durch CO₂- Reduktion bei. Dieser regionale Bezug ist somit vorteilhaft für die

Umwelt, die wirtschaftliche Wertschöpfung und die Arbeitsplätze. Die Rohstoffwirtschaft ist in Hessen ausgesprochen klein- und mittelständisch strukturiert. Die Sicherung heimischer Lagerstätten für die Rohstoffgewinnung trägt auch zur nachhaltigen Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im ländlichen Raum bei.

Der regionale Bezug bedeutet zugleich, dass Rohstoffbetriebe ganz praktisch darauf angewiesen sind, die Rohstoffe dort zu gewinnen, wo sie vorkommen. Sie können nur an bestimmten, geologisch geeigneten und ausgewiesenen Stellen gefördert werden. Aufgrund geologischer Gegebenheiten sind Rohstoffvorkommen aber ungleichmäßig über die hessische Landesfläche verteilt. Daher ist die Sicherung der Gewinnung unserer heimischen Rohstoffe eine hoheitliche Daueraufgabe im öffentlichen Interesse. Mit Schaffung planerischer Perspektiven kann das Land Hessen einen erheblichen Teil dieser regional tätigen Betriebe im unternehmerischen Sinne stärken. Um die regionale Rohstoffversorgung in Hessen zu sichern ist daher ein eindeutiges Bekenntnis der Landespolitik zur hessischen Rohstoffindustrie erforderlich. Dieses Bekenntnis muss sich im Handeln und Entscheiden der zuständigen Gremien und Behörden ausdrücken und mit der Schaffung der notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einhergehen.

Die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen kann in Hessen fast vollständig aus heimischen Quellen gedeckt werden. Angesichts der bestehenden Herausforderungen der ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft (u. a. Ausbau der erneuerbaren Energien, Stärkung der Verkehrsinfrastruktur und bezahlbare Wohnraumversorgung) ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen als notwendige Transformationsrohstoffe auf einem konstant hohen Niveau verbleiben wird. Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. Dies versteht auch die Bevölkerung, wie eine repräsentative Bevölkerungsumfrage aus dem Mai 2023 gezeigt hat. Nach dieser Umfrage befürworten 61,4% der Befragten eine Rohstoffgewinnung auch in der eigenen Region.¹

In einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Auftrag gegebenen Gutachten wird herausgearbeitet, dass in allen betrachteten Rohstoffgruppen über die nächsten 25 Jahre und länger eine Gefährdung der Versorgungslage eintreten kann.² Um Versorgungslücken zu vermeiden, müsste sich die seit 2014 positive Abbauentwicklung bis zum Jahr 2050 fortsetzen. Für einen Rückgang der Abbaumengen von Primärrohstoffen

¹ Umfrage abrufbar unter:

https://www.georesources.net/download_e/Fact%20Sheet_Rohstoff-Zukunft-Deutschland-2023.pdf

² Gutachten Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, von EY im Auftrag des BMWK, 2022, S.143.

gibt es gemäß Gutachten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit keinen Spielraum, selbst wenn Effizienzspielräume bestmöglich ausgeschöpft würden. Die Ausweisung und die Sicherung von Rohstoffgewinnungsflächen sind daher unverzichtbar, um eine langfristige und ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen. Aufgrund von langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen von teilweise bis zu 15 Jahren ist hier vorausschauendes Handeln – auch und gerade auf der Regulierungsebene – angezeigt.

Bei der Gewinnung der Gesteinsrohstoffe und dem damit verbundenen Eingriff in die Natur entstehen Biotope, in denen sich gerne seltene Tiere und Pflanzen ansiedeln, die beispielsweise nährstoffarme Böden, offene Felswände, Steilwände aus Lockergestein, trockene Kies- und Sandbereiche oder Wechselwasserzonen brauchen. Regelmäßig in den Gewinnungsstätten anzutreffende Tierarten sind zum Beispiel der Uhu, die Uferschwalbe, der Flussregenpfeifer, Libellen, Eidechsen, die Kreuz-, die Geburtshelfer- oder die Knoblauchkröte, Frösche und Molche sowie heimische Schlangenarten. Bereits während der Gewinnung werden parallel Renaturierungsmaßnahmen ergriffen. Spätestens nach dem Gewinnungszeitraum wird die beanspruchte Fläche der Natur und den Menschen zurückgegeben. Flächen für die Rohstoffgewinnung werden nur vorübergehend genutzt. Für jedes Gewinnungsvorhaben sind vorher festgelegte und entwickelte Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen für die spätere Rekultivierung der Flächen verpflichtend. So wird gewährleistet, dass der ursprüngliche Zustand teilweise wiederhergestellt und naturschutzfachlich in aller Regel sogar verbessert wird. Unsere Mitgliedsunternehmen in der hessischen Bau- und Rohstoffindustrie sind bereit, die Ausgleichsmaßnahmen im Dialog mit anderen Akteuren aus Politik, Naturschutz und Gesellschaft abzustimmen, um so ein bestmögliches Ergebnis für die Nachnutzung sicherzustellen.

Die Schonung von Ressourcen wird auch im Sinne des Klimaschutzes eine zentrale umwelt- und wirtschaftspolitische Aufgabe der nächsten Jahrzehnte sein. Die aktuelle Diskussion zum Thema Circular Economy zielt darauf ab, zukünftig mehr mineralische Bauabfälle und weitere Sekundärstoffe einzusetzen, um Primärrohstoffe stärker als bisher zu schonen. Auch wenn dieses Ziel von unseren Mitgliedsunternehmen der Bau- und Rohstoffindustrie geteilt wird, müssen die Potenziale für den Bausektor realistisch eingeordnet werden. Erstens können nicht alle mineralischen Bauabfälle zu Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffen) aufbereitet werden, um primäre Rohstoffe zu ersetzen und zweitens geht der Trend im Bausektor eher in Richtung Bauwerkserhalt, so dass zukünftig weniger RC-Baustoffe aus dem Rückbau zu erwarten sind. Gemäß aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2022, wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 564,1 Mio. t. Gesteinskörnungen in Deutschland produziert. Mit 13,3 Prozent trugen die RC-Baustoffe zum

genannten Bedarf an mineralischen Rohstoffen bei.³ Diese Zahlen verdeutlichen, dass der jährliche Bedarf in Deutschland nicht durch ein „entweder/oder“, sondern nur gemeinsam erbracht werden kann.

2. Die Verschärfung des HWaldG aus dem Jahr 2022

Bereits der aktuell gültige Landesentwicklungsplan (LEP) hat in Ziel 4.6-5 die zukünftige Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung in den gesetzlich geschützten Bannwäldern ausgeschlossen. Allein durch diese raumordnerische Festlegung war eine planungserhebliche Schwelle für den Umgang mit Bannwaldflächen vorgezeichnet. In der bis 2022 geltenden Fassung des maßgeblichen § 13 Abs. 2 S. 2 HwaldG war zudem der Nachweis erforderlich, dass bei einer Aufhebung von Bannwaldflächen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben überregionaler Bedeutung nachgewiesen werden müssen. Dieser Regulierungszustand hat bereits damals dazu geführt, dass eine Rohstoffgewinnung in den gesetzlich festgelegten Bannwaldflächen nur in wenigen Einzelfällen überhaupt möglich gewesen ist, und sich im Rahmen einer Gesamtabwägung durchsetzen konnte.

Durch die Novellierung des Bannwaldschutzes im Jahr 2022 hat dieser Zustand erneut eine Verschärfung erfahren. Die ergänzende Formulierung des § 13 Abs. 2 Satz 2 a HWaldG (2022) geht explizit auf die Rohstoffgewinnung ein und ergänzt den Nachweis der überregionalen Bedeutung um einen Zusatz, dass die Rohstoffe ausschließlich für Zwecke gewonnen werden, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können. Dabei wird eine ausschließliche Zweckbindung formuliert, die unverhältnismäßig ist, da sie realistisch von niemandem erbracht werden kann. Zusammen mit anderen Wirtschaftsverbänden haben wir diese Verschärfung bereits zum damaligen Zeitpunkt als unverhältnismäßig kritisiert und abgelehnt.⁴ Das Fehlen einer echten Möglichkeit zur Beurteilung von Einzelfällen ist aus unserer Sicht rechtlich auch zweifelhaft. Andere Schutzregime, auch solche in den Bereichen des Natur- und Artenschutzes, kennen regelmäßig Normen, die eine Einzelfallprüfung möglich machen.⁵

Die grundsätzliche Unterschutzstellung von Waldflächen, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertung und Funktion als Bannwälder auszuweisen sind, stellen wir nicht in Frage. Gleichzeitig erscheint uns aber die Rigorosität und Letztverbindlichkeit, mit der im Jahr 2022 der Wortlaut des § 13 Abs. 2 S.

³ Monitoring-Bericht der Initiative Kreislaufwirtschaft am Bau (2024), Mineralische Bauabfälle Monitoring 2022, S. 10.

⁴ Wirtschaftsverbände-Pressemitteilung vom 22. Februar 2022 – abrufbar unter: <https://www.vhu.de/themen/bau-und-immobilien/landtag-beschliesst-verschaerftes-bannwaldgesetz>

⁵ Vgl. nur § 67 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

HWaldG verschärft worden ist, vor dem Hintergrund der wenig real existierenden Bannwaldflächen in Hessen eher politisch motiviert, als naturschutzfachlich determiniert.

3. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

Die geplante Gesetzesänderung der Fraktion der Freien Demokraten zielt darauf ab, das HWaldG von seinem Regulierungsgrad an die Anforderungen des Jahres 2013 anzupassen. Diesen Vorschlag begrüßen wir ausdrücklich, da er dazu führt, dass es die Möglichkeit gibt, in Einzelfällen unter Berücksichtigung von „überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ Bannwalderklärungen (teilweise) aufzuheben. Eine solche Novellierung halten wir insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für geboten.

Zum einen wäre durch diesen Gesetzesvorschlag sichergestellt, dass die Verhältnismäßigkeit im HWaldG wieder hergestellt werden würde. Wie oben bereits erwähnt, fehlen den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der (Teil-) Aufhebung von Bannwaldflächen die notwendigen Einzelfallbetrachtungen. Diese Einzelfallbetrachtungen sind jedoch notwendig, um den konkreten Voraussetzungen vor Ort bestmöglich gerecht werden zu können. Durch den hier geplanten Vorschlag zu § 13 Abs. 2 S. 2 HWaldG wird auch die naturschutzfachliche Seite in keiner Weise unverhältnismäßig beschnitten. Die Rückkehr zu einer Einzelfallprüfung mit dem Maßstab des Gemeinwohls, ermöglicht aus Sicht der Rohstoffgewinnung ein „Regel-Ausnahme-Prinzip“, welches auch in anderen Fachrechtsregimen zum Tragen kommt.

Durch die planungsrechtlichen Zielvorgaben des LEP werden die Regelvorgaben für eine Rohstoffgewinnung auf Bannwaldflächen klar formuliert. Der hiesige Vorschlag für einen § 13 Abs. 2 S. 2 HWaldG gibt darüber hinaus die Möglichkeit vor dem Hintergrund des Einzelfalles und einer umfassenden Abwägung auf der genehmigungsrechtlichen Seite eines Projektes, um eine bestmögliche Abwägungsentscheidung treffen zu können. Wir erachten die Rückkehr zu diesem „Regel-Ausnahme-Prinzip“ vor dem Hintergrund der Bedeutung der mineralischen Rohstoffgewinnung für den Wirtschaftsstandort Hessen und der Versorgung der öffentlichen Hand und der Bevölkerung für nachvollziehbar und geboten.

Die Fokussierung auf die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Verschärfung des § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. a) HWaldG im Jahr 2022 hat dazu geführt, dass die Diskussion um eine Realisierung von Rohstoffgewinnungsprojekten auf Bannwaldflächen einem sachlichen, transparenten und abwägungszugänglichen Diskurs entzogen wurde. Für alle Beteiligten ist klar, dass eine Rohstoffgewinnung sich richtigerweise strengen Planungs- und Genehmigungsregimen unterziehen muss. Das Durchlaufen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch kein Selbstzweck: Es soll sicherstellen,

dass alle notwendigen Belange unterschiedlicher Akteure bestmöglich in Einklang gebracht und gegeneinander abgewogen werden können. Der faktische Ist-Ausschluss, der mit der bisherigen Regelung festgeschrieben wurde, entzieht diese Abwägungsprärogative den handelnden Akteuren.

Zudem darf nicht übersehen werden, dass das HWaldG für ganz Hessen gilt. Die in der Vergangenheit oftmalige Zuspitzung der Problematik Rohstoffgewinnung vs. Bannwaldschutz auf Bereiche in Südhessen und der Rhein-Main-Region verkennen die Auswirkungen eines derartigen Ist-Ausschlusses in allen Bannwaldflächen über die gesamte Landesfläche. Der Landesgesetzgeber sollte sich nicht dazu verleiten lassen, abstrakt-generelle Regelungen festzuschreiben, um damit zielgerichtet konkrete Einzelfälle zu verhindern. Auch hierfür würde die Rückkehr zu einer Einzelfallbetrachtung die notwendige Transparenz und fachliche Auseinandersetzung bringen, die oftmals befriedigendere Wirkung erzeugt, als die Gesetzesvorgaben an sich.

Es empfiehlt sich daher, die (Teil-)Aufhebung von Bannwaldflächen nicht nur zum Zwecke der Rohstoffgewinnung erneut einer Einzelfallentscheidung zugänglich zu machen, umso auch allen betroffenen Belangen bestmöglich gerecht werden zu können.

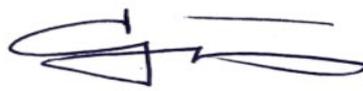
Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit, auch in Form eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.



Christoph A. Hagemeier
Landesgruppenvorsitzender



Alexander Groß
Geschäftsführer Rohstoffe und Umwelt



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

unaufgefordert eingegangene
Stellungnahme

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: a.czech@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (Drs. 21/1296)

30. Januar 2025

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Die hessischen Industrie- und Handelskammern begrüßen die von der Fraktion der Freien Demokraten vorgeschlagene Änderung des Hessischen Waldgesetzes. Sie stellt aus Sicht der Wirtschaft einen wichtigen Schritt dar, um Bürokratie abzubauen, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und eine ausgewogene Balance zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Nutzung zu fördern.

Die Rückführung des § 13 auf die Regelungen von 2013 wird von den hessischen Industrie- und Handelskammern als pragmatischer und wirtschaftsfreundlicher Ansatz begrüßt. Die damals geltenden Bestimmungen boten eine sinnvolle Abwägung zwischen Naturschutzinteressen und den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung sowie anderen infrastrukturellen Projekten. Die Einschränkungen durch die Novelle von 2022 haben dagegen zu erheblichem Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen geführt. Diese behindern nicht nur die Rohstoffversorgung, sondern erhöhen auch die Kosten für Bau- und Infrastrukturprojekte, wie von der Wirtschaft mehrfach betont wurde.

Die hessischen Industrie- und Handelskammern unterstützen den Ansatz, durch eine Reform die Flexibilität für Waldbesitzer und Gemeinden zu stärken. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere bei der Rohstoffgewinnung, angemessen berücksichtigt werden. Die inhaltliche Rückkehr zur Abwägung gemäß „überwiegenden Gründen des Gemeinwohls“ schafft notwendige Spielräume, um standortgebundene Rohstoffe effizient zu nutzen und gleichzeitig Naturschutzbelange zu respektieren.

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse, um eine ausgewogene Balance zwischen ökologischen und wirtschaftlichen Belangen zu schaffen. Wir appellieren an alle politischen Akteure, bei den bevorstehenden Beratungen pragmatische und wirtschaftsfreundliche Lösungen zu

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Achenbach
Tel. 069 8207-241
achenbach@offenbach.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



priorisieren, die gleichzeitig die ökologischen Funktionen des Waldes wahren und eine zukunftsfähige Entwicklung Hessens ermöglichen.

Eine Reform des Hessischen Waldgesetzes bietet die Gelegenheit, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, ohne die ökologischen Grundlagen zu gefährden. Wir stehen bereit, den weiteren Prozess konstruktiv zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer

Frank Achenbach
Federführung Standortentwicklung

